



www.risiko-raus.de

DGUV, Landesverband Südost, Am Knie 8, 81241 München

An die
Damen und Herren
Durchgangärzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Diana Salewski
Telefon: 089 82003-500, 501, 502, 503
Fax: 089 82003-599
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 31. Mai 2011

Rundschreiben Nr. 7/2011 (D)

Tetanus-Impfung nach Arbeitsunfall hier: Kombinationsimpfung Tetanus/Diphtherie/Pertussis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollen alle Erwachsenen bei der nächsten Tetanusimpfung mit einem Kombiimpfstoff (Tetanus / Diphtherie / Keuchhusten) geimpft werden, soweit kein ausreichender Schutz gegen Diphtherie und/oder Keuchhusten besteht. Das gilt grundsätzlich auch für Impfungen nach Arbeitsunfällen. Die Unfallversicherungsträger sind jedoch nur für den Anteil der Tetanusimpfung zuständig.

In der Praxis führt das zu Schwierigkeiten, da der Arzt die Mehrkosten für den Kombiimpfstoff nicht mit der Krankenkasse abrechnen kann. Daher wird nach Unfällen – entgegen der STIKO-Empfehlung – häufig nur der Monoimpfstoff gegen Tetanus verabreicht.

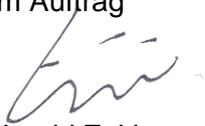
Seit geraumer Zeit verhandelt die DGUV mit den Verbänden der Krankenkassen über Möglichkeiten der Kostenaufteilung für die Kombiimpfungen. Bisher haben die Krankenkassen jedoch jegliche Kostenbeteiligung an der Kombiimpfung nach Arbeitsunfall abgelehnt.

Seitens des GKV-Spitzenverbandes wurde daher in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass ein Arzt nicht gegen die STIKO-Empfehlungen verstößt, wenn er nach einem Arbeitsunfall nur eine Tetanus-Monoimpfung durchführt und den Patienten anschließend zur Klärung seines Impfstatus und ggf. zur Nachimpfung gegen Diphtherie und Keuchhusten an den Hausarzt überweist.

Die Ständige Impfkommission hat zwischenzeitlich in einer aktuellen Stellungnahme bestätigt, dass sie diese Verfahrensweise aus medizinischer Sicht für unbedenklich hält. Sie betont allerdings unter Hinweis auf den unzureichenden Impfschutz von Erwachsenen gegen Keuchhusten, dass dieses Vorgehen nicht im Einklang mit der von der STIKO beabsichtigten Erreichung einer möglichst optimalen Immunität in der Bevölkerung stehe.

Es wird damit nicht gegen medizinische Regeln verstoßen, wenn nach Arbeitsunfällen nur gegen Tetanus geimpft wird. Eine Verpflichtung des UV-Trägers für die Übernahme der Mehrkosten für den Kombi-Impfstoff besteht nicht. Ein Arzt kann einen Unfallverletzten bei Bedarf zunächst nur gegen Tetanus impfen und ihn dann zur weiteren Klärung seines Impfstatus und ggf. zur Nachimpfung gegen Diphtherie und Keuchhusten an den Hausarzt verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter